



FORUM FÜR FACHFRAGEN  
FORUM FOR EXPERT DEBATES

## HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

vom 25. November 2016

zu aktuellen Diskussionen über eine vermutet hohe Zahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (UMA) ohne Asylantrag

### 20.000 unbegleitete minderjährige Ausländer/innen ohne Asylantrag?!

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen in den Jugendamtsstatistiken sind um rund 20.000 höher als die gestellten Asylanträge – so **aktuelle Diskurse in der politischen Diskussion zwischen Bund, Ländern und Fachwelt** zum Thema. Da sich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen – regelmäßig empfiehlt, einen Asylantrag zu stellen, drängt sich die Frage auf, wie sich die Zahlen erklären könnten. Zwar dürften die kursierenden Zahlen wegen der erheblichen Mängel bei den Zählungen von UMA und den Diskrepanzen in den verschiedenen Statistiken zu relativieren sein. Aber sie legen durchaus nahe, der Frage nachzugehen, weshalb etliche UMA (noch) keinen Asylantrag gestellt haben. Die Gründe scheinen nach den Eindrücken und Erfahrungen des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) vielfältig:

Zahlreiche UMA werden **volljährig, bevor ein Asylantrag gestellt werden konnte**. Hierfür gibt es verschiedene Erklärungen:

- In der Jugendamtspraxis werden in der Regel **Asylanträge erst** gestellt, **wenn UMA eine/n Vormund/in haben**.
  - Dies kann je nach **Familiengericht** sehr lange dauern, sodass ganz profan oftmals bis zum Eintritt der Volljährigkeit nicht ausreichend Zeit ist, um den Antrag noch während Minderjährigkeit zu stellen.
  - Während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme nach Verteilung (bis zur Vormundbestellung) wird noch kein Asyl beantragt. Die dann **zuständigen ASD-Fachkräfte** sehen dies nicht als ihre Aufgabe an. Wegen der Komplexität der unterschiedlichen Schutzbegehren und der weitreichenden Konsequenzen erscheint dies auch nicht nur nachvollziehbar, sondern unbedingt sinnvoll.
  - **Während der (vorläufigen) Inobhutnahme besteht keine ausreichende Zeit**, sich mit der Fluchtgeschichte in einer Ausführlichkeit zu beschäftigen, die eine Beratung hin zum jeweils passenden Schutzbegehren ermöglichen würde.
- UMA sind in der **Prioritätenkategorisierung (A-E) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** gar nicht verzeichnet. Ein Asylantrag, der nach Volljährigkeit gestellt wird, hat Aussicht auf zügigere Bearbeitung, was möglicherweise vielfach zu der Überlegung führt, den Antrag erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu stellen, um eine vermeintlich schnellere Entscheidung herbeizuführen.

Auftrag der Vormünder ist es, ausschließlich im Interesse der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu arbeiten. Die **rechtlichen Nachteile bei der Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“** führen zu Unsicherheit und Zurückhaltung bei der Antragstellung. Es wird befürchtet, mit einem Asylantrag nicht zum Vorteil des jungen Menschen zu arbeiten. Allerdings dürfte nur in den Fällen, in denen jemand aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt (Albanien etc.), fast aussichtslos sein, einen Asylantrag zu stellen. Die Unsicherheit in der Praxis versucht das DIJuF, wie auch andere Akteure, mit Fortbildungen und Rechtsgutachten zu reduzieren und vermittelt dabei, dass das Stellen eines Asylantrags fast immer zum Vorteil des jungen Menschen ist. Auch bei Ablehnung des Asylantrags besteht, etwa im Zusammenhang mit einer Ausbildung, bspw. die Möglichkeit eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Schließlich verlässt kein Minderjähriger sein Heimatland aus „Jux und Tollerei“. Die Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) belegt so auch, dass fast 90% der entschiedenen Anträge von UMA einen Schutzstatus erhalten.

Nach Kenntnis des Instituts kam es **im zweiten Halbjahr 2016** vermehrt zur Asylantragstellung unbegleiteter Minderjähriger. Dies kann aus unserer Sicht auch als Hinweis gedeutet werden, dass sich die (Amts-)Vormünder rund ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Verteilungsgesetzes und der Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit auf das 18. Lebensjahr in ihrer Rolle gefunden haben.